

## 6 FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, gehandelt hat.

Auf eine Einzelberichterstattung bei der WuP und der SG WuP haben wir verzichtet, da die handelnden Personen und die organisatorischen Strukturen bei dem Mutterunternehmen (WuP) und dem Tochterunternehmen (SG WuP) weitgehend gleich sind.

Die erforderlichen Feststellungen zur WuP und zur SG WuP haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 zusammengefasst dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.